



Gemeinde Lünne – Kirchstraße 4 – 48480 Lünne

Ausgehängt am:  
Abgenommen am:

Fachbereich: Planen und Umwelt  
Auskunft: Herr Düsing  
Zimmer: 44  
Durchwahl: 05977/937440  
Faxdurchwahl: 05977/9376440  
E-Mail: [thomas.duesing@spelle.de](mailto:thomas.duesing@spelle.de)  
Aktenzeichen: 612601/03-12  
Datum: 21.11.2022

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet westlich der B 70“ der Gemeinde Lünne (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet westlich der B 70“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Bebauungsplanänderung ist im Amtsblatt für den Landkreis Emsland vom 28.10.2022 bekanntgemacht worden. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist sie damit rechtsverbindlich geworden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet westlich der B 70“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro Lünne, Kirchstr. 4, Lünne, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Hauptstr. 43, Spelle, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Der Geltungsbereich ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan rot schraffiert gekennzeichnet.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

I. v.  
  
Maria Lindemann

